

*ten eines Ausbildungsberufes oder eine Qualifizierung für die auszuübende Tätigkeit entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften. Prüfungen haben nach der<sup>1</sup> Facharbeiterprüfungsordnung zu erfolgen.*

## § 24

### **Vergütungen und Prämien**

- 1 Die Arbeitsleistungen Strafgefangener sind entsprechend dem Leistungsprinzip durch die Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser zu vergüten. Bei nicht verschuldetem Arbeitsausfall sowie ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit oder Quarantäne erhalten die Strafgefangenen Vergütungen in entsprechender Anwendung arbeitsrechtlicher Vorschriften.
- 2 Für benutzte Neuerervorschläge sowie Materialeinsparungen erhalten Strafgefangene die dafür zu zahlende Vergütung bzw. Prämie.
- 3 Vergütungen und Prämien stehen den Strafgefangenen zur Verfügung für
  1. die Bildung einer Rücklage zur Unterstützung der Wiedereingliederung,
  2. die Begleichung von Zahlungsverpflichtungen,
  3. den Einkauf von Waren des persönlichen Bedarfs, den Bezug von Tageszeitungen, Büchern und anderen